

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

31. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 15. April 2020

Nummer 11

I N H A L T

Tag		Seite
8. 4. 2020	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021) zu: 633.31	129
8. 4. 2020	Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt neu: 2035.26; zu: 2035.24, 114.1, 2010.6	134
3. 4. 2020	Verordnung zur Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre (AM15-Verordnung – AM15-VO) neu: 9231.6	136
25. 3. 2020	Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO) neu: 2124.2	137

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021).

Vom 8. April 2020.

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „11 844 576 900“ durch die Zahl „12 344 576 900“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „4 730 604 800“ durch die Zahl „4 830 604 800“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tilgungsbetrages“ durch das Wort „Betrages“ ersetzt.
3. Dem § 16 werden folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Der Steuerschwankungsreserve werden im Haushaltsjahr 2020 141 232 700 Euro entnommen. Die Mittel nach Satz 1 dürfen abweichend von § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt verwendet werden.

(12) Die in Kapitel 13 02 Titel 971 04 veranschlagten globalen Mehrausgaben dürfen für Zwecke der Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Bewältigung von deren Folgen verwendet werden. Außerdem dürfen in Kapitel 13 02 Titel 971 04 Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von bis zu 100 000 000 Euro

eingegangen werden. Die Ermächtigung schließt die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein. Billigkeitsleistungen sind zugunsten von natürlichen Personen, gemeinnützigen Einrichtungen sowie erwerbswirtschaftlich tätigen Einheiten zulässig.

(13) Erhält das Land vom Bund zweckgebundene Einnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder zur Bewältigung von deren Folgen, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet werden und Verpflichtungen eingegangen werden. Außerdem dürfen bis zur Höhe eines bundesgesetzlich verpflichtenden Kofinanzierungsanteils Ausgaben zulasten von Kapitel 13 02 Titel 971 04 geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden.“

4. Die Erste Anlage Buchst. a (Haushaltsübersicht 2020), Buchst. b (Finanzierungsübersicht 2020) und Buchst. c (Kreditfinanzierungsplan 2020) erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. April 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

a) Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	E i n n a h m e n					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Aus- nahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zuwei- sungen und Zuschüssen für Investiti- onen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68 500	192 300		260 800	32 930 900	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Staatskanzlei –		108 300	634 800		743 100	22 637 600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37 211 600	17 889 400	200 100	55 301 100	714 810 000	
04	Ministerium der Finanzen		19 520 200	5 632 700		25 152 900	220 212 400	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3 654 300	419 293 600	18 614 500	441 562 400	27 234 700	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wissenschaft und Forschung –		0	155 413 700	42 100	155 455 800	47 227 800	
07	Ministerium für Bildung		1 176 200	2 816 600	57 007 000	60 999 800	1 386 543 300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – Wirtschaft –		13 172 200	5 239 700	58 507 800	76 919 700	29 565 800	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Landwirtschaft –	650 000	3 004 400	19 116 900	39 092 000	61 863 300	52 033 200	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		117 278 700	3 000 000		120 278 700	70 250 200	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7 605 420 000	47 599 700	1 772 066 500	1 214 663 600	10 639 749 800	29 413 300	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		13 402 700	443 224 800	150 483 500	607 111 000	148 610 800	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Umwelt und Energie –	19 800 000	7 067 800	6 909 800	17 105 400	50 883 000	67 108 700	
16	Landesrechnungshof		37 400	330 000	0	367 400	14 969 000	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kultur –		575 000	0	0	575 000	11 749 700	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		16 000	0		16 000	2 581 600	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2 995 600	3 121 300	42 300	6 159 200	879 600	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		21 677 900	0	19 500 000	41 177 900	140 000	
	neuer Ansatz 2020	7 625 870 000	288 566 500	2 854 882 100	1 575 258 300	12 344 576 900	2 878 898 600	
	alter Ansatz 2020	7 625 870 000	288 566 500	2 854 882 100	1 075 258 300	11 844 576 900	2 878 898 600	
	mehr(+) / weniger(-)	0	0	0	+500 000 000	+500 000 000	0	

A u s g a b e n						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtaus- gaben)	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen	Ein- zel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investi- tionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Aus- gaben für Investitionen und Inves- tions- fördermaß- nahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5 963 800	8 835 600		2 478 000	0	50 208 300	-49 947 500	50 000	01
6 118 800	891 400		467 000	0	30 114 800	-29 371 700	4 923 100	02
129 001 300	101 102 400	1 848 000	56 059 000	105 000	1 002 925 700	-947 624 600	57 291 400	03
23 747 700	1 914 300		593 500	0	246 467 900	-221 315 000	14 442 000	04
3 802 600	1 759 829 700		59 998 800	0	1 850 865 800	-1 409 303 400	135 661 500	05
1 882 000	743 378 300		63 624 000	0	856 112 100	-700 656 300	2 091 291 700	06
24 020 000	186 889 600		59 148 400	53 100	1 656 654 400	-1 595 654 600	242 083 600	07
6 129 600	43 496 900		145 780 600	-8 737 700	216 235 200	-139 315 500	200 648 200	08
19 441 100	64 228 100	800 000	45 648 900	1 499 000	183 650 300	-121 787 000	74 289 600	09
3 831 400	419 459 700		2 365 000	189 100	496 095 400	-375 816 700	39 914 000	11
350 772 700	2 407 229 600	27 627 200	845 587 900	311 448 000	3 972 078 700	+6 667 671 100	111 102 000	13
53 696 200	415 952 600	105 400 000	237 615 600	550 000	961 825 200	-354 714 200	642 075 400	14
22 302 800	73 934 500	465 000	64 129 100	240 000	228 180 100	-177 297 100	45 495 600	15
1 565 800	5 100		162 000	0	16 701 900	-16 334 500	0	16
7 764 600	88 030 200	484 500	32 339 500	-3 917 000	136 451 500	-135 876 500	282 279 400	17
421 300	0		30 000	0	3 032 900	-3 016 900	3 000 000	18
31 296 700	100 593 000		130 380 300	0	263 149 600	-256 990 400	310 111 600	19
49 483 400	0	118 930 900	5 272 800	0	173 827 100	-132 649 200	575 945 700	20
741 241 800	6 415 771 000	255 555 600	1 751 680 400	301 429 500	12 344 576 900	0	4 830 604 800	
741 241 800	6 415 771 000	255 555 600	1 751 680 400	-198 570 500	11 844 576 900	0	4 730 604 800	
0	0	0	0	+500 000 000	+500 000 000	0	+100 000 000	

b) Finanzierungübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	12 344 576 900
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	20 180 100
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 245 000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 314 142 800
2. Einnahmen	12 344 576 900
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	258 767 300
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	176 604 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 245 000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 898 951 600
3. Finanzierungssaldo	-415 191 200

c) Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 500 767 300
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 500 767 300
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 242 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 242 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1./2.1)	258 767 300
3.2 aus anderen Krediten (1.2./2.2)	
Summe	258 767 300

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020,
zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt.

Vom 8. April 2020.

Artikel 1

Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020

§ 1

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2020 finden nicht statt. Die bestellten Wahlvorstände bleiben im Amt, soweit die Personalvertretung nichts anderes beschließt. Alle Bekanntmachungen des Wahlvorstandes und bereits eingereichte Wahlvorschläge werden aufgehoben.

(2) Für die derzeit im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks-, Stufen- und Hauptpersonalräte sowie für die aufgrund der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturreform 2020 gebildeten Übergangspersonalvertretungen. Für die im Amt befindlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird die Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

(4) Soweit die regelmäßige Wahl bereits stattgefunden hat und das Wahlergebnis festgestellt ist, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. abweichend von § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zeitraum die Neuwahl der Personalvertretungen stattfindet, und
2. den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu bestimmen.

(6) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt bis zur Neuwahl nach Absatz 5 Nr. 1, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder gefasst werden.

§ 2

In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturreform 2020 vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 433) wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verkündung
von Verordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Verordnungen vom 9. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 760), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Notverkündung

Kann das für die Verkündung nach § 1 bestimmte Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe (Notverkündung). Die vorgeschriebene Verkündung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Verkündung von Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 1a entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Sachsen-Anhalt

Nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ist § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 5 Nr. 1, Abs. 6 und § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 § 1 Abs. 5 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

Magdeburg, den 8. April 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

Verordnung
zur Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der
Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre
(AM15-Verordnung – AM15-VO).

Vom 3. April 2020.

Aufgrund des § 6 Abs. 5a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), wird verordnet:

§ 1
Herabsetzung des Mindestalters

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse AM wird auf 15 Jahre herabgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 3. April 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Webel

**Verordnung
über Pflegeschulen (Pfl-VO).**

Vom 25. März 2020.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBI. LSA S. 379), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Aufgaben der Pflegeschule
- § 4 Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 5 Lehrplan
- § 6 Informationspflicht der Pflegeschule

Teil 2

Ausbildung

- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Unterrichtsorganisation
- § 9 Klassenbildung
- § 10 Freistellung vom Unterricht
- § 11 Schulversäumnisse
- § 12 Wiederholung eines Ausbildungsjahres
- § 13 Beendigung der Beschulung

Teil 3

Aufnahme

- § 14 Ausbildungsbeginn, Unterrichtsfreie Zeit
- § 15 Anmeldeverfahren
- § 16 Aufnahme

Teil 4

Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

- § 17 Schulleitung und Lehrkräfte
- § 18 Räumliche Ausstattung
- § 19 Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

Teil 5

Benotung und Zeugnisse

- § 20 Benotung
- § 21 Zeugnisse

Teil 6

Zwischenprüfung

- § 22 Termin und Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 23 Schriftlicher Teil
- § 24 Praktisch-mündlicher Teil
- § 25 Ergebnis der Zwischenprüfung

Teil 7

Staatliche Prüfung

- § 26 Gliederung und Umfang der staatlichen Prüfung
- § 27 Prüfungstermine
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Vornoten
- § 30 Zentrale Prüfungsaufgaben
- § 31 Bestehen und Wiederholung

Teil 8

Inkrafttreten

- § 32 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Pflegeschulen im Sinne des § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 941) in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66, 91), und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils gelten Fassung.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung umfasst die in § 5 des Pflegeberufegesetzes beschriebenen Ziele.

§ 3

Aufgaben der Pflegeschule

(1) Die Ausbildung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufegesetzes muss von der Pflegeschule so ausgestaltet sein, dass der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt sind.

(2) Im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung kann die Pflegeschule einen Berufsabschluss nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes anbieten.

§ 4

Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt nach § 10 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der vom Träger der praktischen Ausbildung erstellte Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, hat der Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung zur Anpassung des Ausbildungsplans. Dies gilt auch bei der Aufnahme von Auszubildenden aus anderen Ländern.

(2) Die Pflegeschule überprüft nach § 10 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

(3) Die Pflegeschule ist nach § 6 Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes verpflichtet, die Praxisbegleitung zu gewährleisten. Dabei sind die oder der Auszubildende fachlich zu betreuen und zu beurteilen; die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind zu unterstützen. Hierzu soll die Praxisbegleitung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens durch einen Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Zusätzlich soll die Praxisbegleitung die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unterstützen. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrkräfte, die in mehreren Lernfeldern unterrichten. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

(4) Die Auszubildenden sind zu Beginn der Ausbildung und erneut spätestens vier Monate vor der ersten Prüfung über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe aktenkundig zu belehren.

§ 5

Lehrplan

Die Rahmenausbildungspläne und die Rahmenlehrpläne des Bundes sind Grundlage für den Unterricht an Pflegeschulen. Der Landeslehrplan für Sachsen-Anhalt untersetzt diese Rahmenlehrpläne und ist verbindlich anzuwenden. Diese gelten für die Erstellung der schulinternen Curricula an Pflegeschulen. Das schulinterne Curriculum der Pflegeschulen ist für das jeweilige Ausbildungsjahr auf der Grundlage des Landeslehrplans zu erarbeiten und vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres dem Landesschulamt vorzulegen.

§ 6

Informationspflicht der Pflegeschule

(1) Den Ausbildungsbeginn und die voraussichtlichen Schülerzahlen, getrennt nach Vollzeit- und Teilzeitform,

meldet nach § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz die Pflegeschule dem Landesschulamt. Für das Jahr 2020 gelten gesonderte Regelungen, wenn die Ausbildung am 1. März beginnt.

(2) Die Anzeige der Schülerzahlen erfolgt durch die Pflegeschulen im Landesschulamt sechs Monate nach Beginn und nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres.

(3) Erfolgt ein Schulwechsel an eine andere Pflegeschule, so hat die abgebende Pflegeschule umgehend dem Träger der aufnehmenden Pflegeschule alle für die weitere Ausbildung erforderlichen Daten insbesondere die Ergebnisse von Leistungsbewertungen und den Stand von Fehlzeiten unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) mitzuteilen.

Teil 2

Ausbildung

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt unbeschadet der §§ 12 und 13 des Pflegeberufgesetzes in Vollzeitform drei Jahre.

(2) Die Ausbildung in Teilzeitform dauert mehr als drei Jahre, jedoch höchstens fünf Jahre.

(3) Die Ausbildung umfasst 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht, davon sind in allen drei Ausbildungsjahren insgesamt bis zu 600 Stunden praktischer Unterricht vorzusehen. Der Umfang der praktischen Ausbildung beträgt insgesamt 2 500 Stunden.

(4) Inhalt und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts richten sich nach dem von der obersten Schulbehörde herausgegebenen Landeslehrplan und den Stundentafeln.

(5) Die Ausbildung mit einem Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes dauert ein Jahr und wird in separaten Klassen durchgeführt.

§ 8

Unterrichtsorganisation

(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit- und Teilzeitform geführt werden. Es sind separate Klassen zu bilden.

(2) Nach § 1 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Die Pflegeschule kann Unterricht im Block- oder Turnusunterricht anbieten.

(3) Die Ausbildung kann in interdisziplinär angelegten Projekten jahrgangsübergreifend oder durch Einbeziehung von Auszubildenden anderer Gesundheitsfachberufe durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

§ 9 Klassenbildung

(1) Die Klassenbildung erfolgt jeweils zum Beginn eines Ausbildungsjahres und soll nach Ablauf eines Monats abgeschlossen sein.

(2) In einer Klasse sollen zum Ausbildungsbeginn in der Regel nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Auszubildende unterrichtet werden. Unterschreitungen sind dem Landesschulamt anzuzeigen.

§ 10 Freistellung vom Unterricht

(1) Die oder der Auszubildende ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Trägers der praktischen Ausbildung oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651, 2656), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. Sitzungen des Betriebsrates oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. Veranstaltungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 180), in der jeweils geltenden Fassung, die den Veranstaltungen nach den Nummern 1 und 2 entsprechen.

(2) Nach Abschluss der genannten Maßnahmen ist von der oder dem Auszubildenden eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung in der Schule bei der Klassenleiterin oder bei dem Klassenleiter vorzulegen.

(3) Über nach Absatz 1 hinausgehende Freistellungen einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gesamtdauer der Freistellung in diesen Fällen soll 24 Unterrichtsstunden innerhalb eines Ausbildungsjahres nicht überschreiten.

(4) Die oder der Auszubildende hat die durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.

§ 11 Schulversäumnisse

(1) Auszubildende sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumnisse sind durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Auszubildende oder den volljährigen Auszubildenden begründet und unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des Versäumnisses, der Schule schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Schule ist bei Krankheit das Versäumnis durch Vorlage der Kopie eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Personensorgeberechtigten oder die oder der volljährige Auszubildende.

(2) Bei unentschuldigten Versäumnissen, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährden, sind die Personensorgeberechtigten oder die oder der volljährige Auszubildende und auch die Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Kommunikation zwischen Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung dient der sinnvollen Zusammenarbeit in der täglichen Praxis und ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der oder des Auszubildenden zulässig.

(3) Versäumt eine Auszubildende oder ein Auszubildender umfangreiche Ausbildungsinhalte, entscheidet die jeweilige Lehrkraft, wie diese nachzuholen sind und erteilt gegebenenfalls geeignete Aufgaben für das selbstständige Nacharbeiten durch die Auszubildenden.

§ 12 Wiederholung eines Ausbildungsjahres

Auf Antrag der oder des Auszubildenden kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung einmalig eine Wiederholung eines Ausbildungsjahres für den gesamten Ausbildungszeitraum zulassen.

§ 13 Beendigung der Beschulung

(1) Die Beschulung endet in der Regel mit dem Abschluss des Bildungsganges oder dem Abgang.

(2) Bei vorzeitiger Kündigung des Ausbildungsverhältnisses oder anderen als in Absatz 1 aufgeführten Gründen erfolgt schriftlich die Abmeldung in der Pflegeschule durch den Träger der praktischen Ausbildung.

(3) Unabhängig von Absatz 2 kann die Beschulung auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung beendet werden, wenn der Schulträger seinen Vertrag mit der oder dem Auszubildenden aufgrund von erheblichen Verfehlungen fristlos kündigt oder wenn die oder der Auszubildende trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung der Beendigung der Beschulung mindestens 40 Unterrichtsstunden im Schuljahr unentschuldigt versäumt hat.

Teil 3
Aufnahme

§ 14
Ausbildungsbeginn, Unterrichtsfreie Zeit

(1) Das Ausbildungsjahr an Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen beginnt zum 1. August des jeweiligen Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Pflegeschulen, die nicht unter Satz 1 fallen, können am 1. März, 1. August oder am 1. September des jeweiligen Jahres mit der Ausbildung beginnen.

(2) Die Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen unterliegen den Regelungen zu den Schulferien der obersten Schulbehörde. Alle anderen Pflegeschulen können von der Ferienregelung abweichen.

(3) Auszubildende sind in der unterrichtsfreien Zeit in den Praxiseinrichtungen tätig. Der Urlaub ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und durch den Träger der praktischen Ausbildung zu gewähren, mit dem das Ausbildungsverhältnis besteht.

§ 15
Anmeldeverfahren

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung meldet die Auszubildende oder den Auszubildenden zur Beschulung an einer Pflegeschule seiner Wahl an. Die Anmeldung soll drei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen. Für Auszubildende, die erst nach dem Ausbildungsbeginn einen Ausbildungsvertrag abschließen, soll die Anmeldung und Aufnahme in der Pflegeschule spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn erfolgen.

(2) Die oder der Auszubildende hat der Pflegeschule

1. eine beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses und bei bereits abgeschlossener Ausbildung eine beglaubigte Kopie des Berufsabschlusszeugnisses nach § 11 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
2. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für diesen Beruf,
3. einen Nachweis über Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Kompetenzstufe B 1, sofern die Herkunftssprache nicht Deutsch ist,
4. einen Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
5. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstelldatum bei der Einreichung nicht länger als drei Monate zurückliegt

vorzulegen. Die Nachweise sind am ersten Schultag vorzulegen. Andernfalls ist eine Aufnahme in die Pflegeschule zum angemeldeten Termin nicht möglich. Für Auszubildende nach Absatz 1 Satz 3 sind die Unterlagen nach der Anmeldung vorzulegen. Abweichend von Satz 2 ist die Aufnahme im Einzelfall möglich, wenn die oder der Auszubildende glaubhaft darlegt, dass die Nachweise nach den Nummern 3 und 5 beantragt sind. Die Nachweise müssen spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn vorliegen.

Die Nachweise nach den Nummern 1, 2 und 5 können der Pflegeschule auch im Original vorgelegt werden.

(3) Für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden ist in der Pflegeschule eine Schülerakte anzulegen. Die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 sind in die Schülerakte aufzunehmen. Dazu gehören auch weitere für den Abschluss der Ausbildung erforderliche Unterlagen, insbesondere Versäumnisnachweise und Belehrungen.

§ 16
Aufnahme

(1) In die Pflegeschulen kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 des Pflegeberufgesetzes erfüllt.

(2) Auszubildende, deren Träger der praktischen Ausbildung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, können aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule besteht.

(3) Auszubildende, denen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und mit der Anmeldung in der Pflegeschule der Nachweis der Finanzierung vorliegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme. Die Auszubildenden werden grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung in das erste Ausbildungsjahr aufgenommen. In den Fällen einer Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung über die Aufnahme in das jeweilige Ausbildungsjahr. § 180 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Entscheidung unberührt. Die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes ist beim Landesschulamt durch die Auszubildende oder den Auszubildenden zu beantragen. Die Entscheidung des Landesschulamts ist der Pflegeschule vorzulegen.

(5) Liegt ein für das Ausbildungsverhältnis relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, ist die Aufnahme zu versagen oder die Aufnahmeentscheidung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Eintrags zu widerrufen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist darüber umgehend zu informieren. Die Kommunikation zwischen der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung dient der sinnvollen Zusammenarbeit in der täglichen Praxis und ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der oder des Auszubildenden zulässig.

Teil 4
Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

§ 17
Schulleitung und Lehrkräfte

(1) Die Anforderungen richten sich nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 und im Einvernehmen mit Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes müssen an der Schule so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte einer Vollzeitstelle auf 17 Ausbildungsplätze entspricht.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufgesetzes und § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz können zeitlich befristet Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht eingesetzt werden, die über Abschlüsse von Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten mit entsprechender insbesondere pflegepädagogischer und anderer beruflicher Ausbildungen verfügen. Näheres wird durch das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium geregelt.

§ 18 Räumliche Ausstattung

(1) Die Pflegeschule muss über die notwendigen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen.

(2) Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens zwei Quadratmeter zur Verfügung stehen. Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens zweieinhalb Quadratmeter zur Verfügung stehen.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sollen die Mindeststandards für die räumliche und technische Ausstattung an den Vorgaben zur Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133), in der jeweils geltenden Fassung, ausgerichtet werden.

§ 19 Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

(1) Die Pflegeschulen sind verpflichtet für den theoretischen und praktischen Unterricht die aktuellen Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel in ausreichender Zahl den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist dafür eine Pauschale in Höhe von 200 Euro pro Auszubildende oder Auszubildenden und Jahr vorzusehen. Die Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel sind zum Ausbildungsbeginn vorzuhalten.

(2) Es ist den Schulen freigestellt, welche Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel sie vorhält. Die Schule soll diese mit den Trägern der praktischen Ausbildung abstimmen. Die Schule kann Lehr- und Lernmittel auch in einer Bibliothek bereitstellen. Diese sind Eigentum der Pflegeschule.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind die Mindeststandards für die Bereitstellung der Lehr- und Arbeitsmaterialien und der Lernmittel an den Vorgaben zur Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung auszurichten.

Teil 5 Benotung und Zeugnisse

§ 20 Benotung

(1) Die Leistungen während des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sind kontinuierlich zu bewerten.

(2) Die Benotung erfolgt nach § 17 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(3) Die Ermittlung der Jahresnoten ergibt sich aus den einzelnen Leistungsbewertungen im jeweiligen Ausbildungsjahr. Es sind ganze Noten zu bilden. Näheres wird durch das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium geregelt.

(4) Für die staatliche Prüfung erfolgt die Berechnung der Vornoten nach § 13 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Berechnung der Prüfungsnoten erfolgt nach den §§ 14 bis 16 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 21 Zeugnisse

(1) Für jedes Ausbildungsjahr erteilt die Pflegeschule der oder dem Auszubildenden ein Jahreszeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Im Jahreszeugnis wird zusätzlich zu den für die Lernfelder erteilten Jahresnoten nach § 6 Abs. 1 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung jeweils eine Note über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen ausgewiesen. Die Note für den theoretischen und praktischen Unterricht ist das arithmetische Mittel der Lernfelder der Stundentafel, die im jeweiligen Ausbildungsjahr unterrichtet wurden. Die Bildung der Durchschnittsnote für die praktische Ausbildung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Leistungsnachweise. Die Noten nach Satz 2 und 3 werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen und nicht gerundet.

(2) Das Jahreszeugnis des zweiten Ausbildungsjahres weist zusätzlich die Ergebnisse der Zwischenprüfung aus. Bei Teilzeitausbildung sind die Ergebnisse der Zwischenprüfung auf dem Zeugnis des Ausbildungsjahres auszuweisen, in dem die Zwischenprüfung stattgefunden hat.

(3) Die Jahreszeugnisse für das erste und zweite Ausbildungsjahr werden am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erteilt. Das Jahreszeugnis für das dritte Ausbildungsjahr wird vor dem Beginn der staatlichen Prüfung erteilt.

(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn eine Auszubildende oder ein Auszubildender die Ausbildung vorzeitig verlässt oder nach Ablauf der Ausbildungszeit, ohne die staatliche Prüfung nach § 13 bestanden zu haben, die Ausbildung beendet.

Teil 6 Zwischenprüfung

§ 22

Termin und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet nach § 6 Abs. 5 des Pflegeberufegesetzes eine Zwischenprüfung statt. Sie soll möglichst vier Monate vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

§ 23

Schriftlicher Teil

(1) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit einer Gesamtdauer von 120 Minuten und findet in der Pflegeschule statt. Die Aufgabenstellungen sind fallbezogen unter Berücksichtigung der Alterszugehörigkeit, des sozialen Kontextes und des Versorgungsbereiches des Betroffenen in der ausgewählten Pflegesituation zu gestalten. Die Fallsituationen der schriftlichen Zwischenprüfung erstrecken sich entsprechend auf die Prüfungsbereiche in den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Die Aufsichtsarbeit ist von einer Lehrkraft der Pflegeschule, die von der Schule zu bestimmen ist, zu bewerten und zu benoten. Diese Note gilt als Endnote für den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung und wird nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gebildet.

§ 24

Praktisch-mündlicher Teil

(1) Der praktisch-mündliche Teil der Zwischenprüfung erstreckt sich ebenfalls auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und findet als Komplexprüfung in einer realen Pflegesituation im Rahmen einer Praxisbegleitung statt. Gegenstand der Prüfung ist eine Aufgabe zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von einem Menschen. Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen und im Einvernehmen mit dem für den pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer nach Absatz 3 bestimmt.

(2) Die praktisch-mündliche Komplexprüfung besteht aus einer vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Vorbereitung zur Aufgabenstellung, einer Fallvorstellung im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem anschließenden Prüfungsgespräch. Die Vorbereitung erfolgt einen Tag vor der Prüfung in der Ausbildungseinrichtung und umfasst maximal 60 Minuten unter Aufsicht einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers der

Praxiseinrichtung. Die Vorstellung des Pflegefalls und die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen soll insgesamt maximal 60 Minuten dauern, wobei maximal 15 Minuten für die Vorstellung des Pflegefalls vorzusehen sind. Im Prüfungsgespräch weist die oder der Auszubildende nach, dass sie oder er über die für die Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Versorgungsbereichen erforderlichen Kompetenzen verfügt und in der Lage ist, die Pflegehandlungen zu reflektieren. Das Prüfungsgespräch soll maximal 30 Minuten umfassen, wobei die Reflexion nicht mehr als 15 Minuten dauern soll. Die praktisch-mündliche Komplexprüfung soll ohne die vorab erfolgte Vorbereitung einschließlich des Prüfungsgesprächs die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten und erfolgt ohne Unterbrechung.

(3) Der praktische und der mündliche Teil der Komplexprüfung werden von Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen. Dies sind eine Lehrkraft der Pflegeschule, die die Auszubildende oder den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung fachlich begleitet und einer Fachkraft der Pflegeeinrichtung, die zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Jeder Teil wird unabhängig voneinander einzeln bewertet und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer ist das arithmetische Mittel zu bilden und erfolgt auf der Grundlage des § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 25

Ergebnis der Zwischenprüfung

Die Pflegeschule teilt der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres das Ergebnis der Zwischenprüfung mit.

Teil 7

Staatliche Prüfung

§ 26

Gliederung und Umfang der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung wird nach den §§ 9 bis 23 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchgeführt.

§ 27

Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet in den letzten drei Monaten der Ausbildung statt.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt für die Auszubildende

und den Auszubildenden auf Antrag nach § 11 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 29 Vornoten

Die Vornoten werden nach den §§ 13 und 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gebildet.

§ 30 Zentrale Prüfungsaufgaben

(1) Die schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage zentraler Prüfungsaufgaben durchgeführt. Die Zuständigkeit liegt beim Landesschulamt.

(2) Alle an der Zwischenprüfung und den staatlichen Prüfungen beteiligten Lehrkräfte sind spätestens einen Monat vor Durchführung der Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachweispflichtig zu belehren. Gegenstand der Belehrung sind im Wesentlichen der Umgang mit den zentralen Prüfungsaufgaben und die entsprechende Verschwiegenheit, Einhaltung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,

Anwendung der Bewertungsrichtlinien und Korrekturvorgaben des Landesschulamtes.

(3) Die der Pflegeschule durch das Landesschulamt zugestellten Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfungen sind bis zum Prüfungstag verschlossen und vor unbefugten Personen unzugänglich aufzubewahren. Die Aufgaben sind erst am Prüfungstag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den Lehrkräften zur Verfügung zu stellen.

§ 31 Bestehen und Wiederholung

Die Bestimmungen über das Verfahren und den Abschluss der staatlichen Prüfung richten sich nach § 19 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Teil 8 **Inkrafttreten**

§ 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 25. März 2020.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Tullner

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2333

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**